

# Versichertenrentenbestand 2009

## Public Use File PUFRTBN09

---

Stand: 13. Mai 2011

### 1. Grundlage der Statistik

Grundlage ist der einheitliche Statistikdatensatz zur Rentenzugangsstatisik nach § 6 RSVwV und zur Rentenbestandsstatistik nach § 7 RSVwV aus den Konten der Rentenversicherungsträger für das Berichtsjahr 2009.

### 2. Eingrenzung der Grundgesamtheit

- a. Der Public Use File (PUF) zum Rentenbestand berichtet über die entsprechenden Sachverhalte zum 31.12.2009. Festgehalten werden in dieser Jahresstatistik neben den demographischen Angaben wichtige rentenrechtliche Tatbestände, wie z. B. Rentenhöhe und Komponenten des Rentenzahlungsbetrages, Rentenart, Entgeltpunkte, angerechnete versicherungsrechtliche Zeiten nach Arten, usw.

An Anlehnung an die Scientific Use Files handelt es sich hier um eine 1% Stichprobe der Grundgesamtheit. Der Datensatz ist absolut anonymisiert, das heißt, dass der Merkmalskatalog gegenüber dem Scientific Use File, aber analog zu den bisherigen Public Use Files reduziert ist und weitere Zusammenfassungen der Merkmalsausprägungen stattgefunden haben.

- b. Rentenbestandsfälle sind für die Versicherungskonten gemeldet, aus denen für Dezember des Berichtsjahres eine laufende Rente oder eine laufende Zusatzleistung gezahlt wurde oder nur deshalb nicht gezahlt wurde, weil sich infolge der Einkommensanrechnung kein Zahlungsbetrag mehr ergab (Nullrenten). Für jede Rente, die als Bestandsfall am 31.12. des Jahres X gilt, ist im Rahmen der Rentenbestandsberichterstattung ein eigener Datensatz gebildet. Dies gilt auch dann, wenn zum Berichtsjahr X außerdem ein Rentenzugangssatz für diese Rente erstellt wurde.
- c. Für jede Rente, die als Bestandsfall am 31.12. des Jahres X gilt, ist im Rahmen der Rentenbestandsberichterstattung ein eigener Datensatz gebildet. Dies gilt auch dann, wenn zum Berichtsjahr X außerdem ein Rentenzugangssatz für diese Rente erstellt wurde.
- d. Die Definition, welche Fälle in diesem PUF zum Rentenbestand gehören, orientiert sich an den Publikationen zum Rentenbestand der Deutschen Rentenversicherung Bund. Zum PUF Versichertenrentenbestand zählen Erwerbsminderungsrenten, Altersrenten, Renten nach Art. 2 Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) und die Renten auf Basis des Kindererziehungsleistungsgesetzes (KLG-Leistungen). Die Erziehungsrenten bleiben unberücksichtigt. Diese Fälle wurden ausgeklammert, um den Merkmalskatalog bzw. die Merkmalsausprägungen aufgrund dieser kleinen Fallgruppe nicht unnötig beschneiden zu müssen. Nicht erfasst sind ebenfalls Knappschaftsausgleichsleistungen und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Alters, die wegen Zusammentreffen von Rente und Einkommen zu keiner Rentenzahlung führen (Nullrenten).

Diese Eingrenzung ist deckungsgleich mit den entsprechenden Teilpopulationen, die in den Statistikbänden veröffentlicht sind. Eine Auswertungsgruppe, die mit dem PUF Versichertenbestand insgesamt deckungsgleich ist, existiert in diesen Veröffentlichungen nicht.

### 3. Design der Stichprobe

Stichprobe: systematische Zufallsauswahl 1 %  
Fallzahl: n = 191803

## Versichertenrentenbestand 2009 Public Use File PUFRTBN09

---

### 4. Anmerkungen zu den Merkmalen

- a. Berechnung der Merkmale für Rentenberechnung:
  - i. Die Werte der Merkmale setzen sich aus der Summe über die Werte aller Versicherungszweige (AR/AV, AR/AV(Ost), KN, KN(Ost)) zusammen.
  - ii. Die Werte der Merkmale BZEGPT, BYFHEG, BYVLEG, BYGMEG, SUEGPT und PSEGPT wurden nach der Summation ganzzahlig gerundet (z. B. 1,4999 = 1,0000 bzw. 1,5000 = 2,0000) und klassifiziert.
  - iii. Für manuell berechnete Renten, reine KLG-Leistungen, Renten nach Art. 2 RÜG und Umwertungsfälle sind die Merkmale nur teilweise beschickt (siehe dazu Ausführungen zu den Merkmalen der Rentenberechnung, S.9).
  - iv. Die Werte der Merkmale VAZU und VAAB wurden auf die erste Nachkommastelle gerundet und klassifiziert.
- b. Berechnung der Sondermerkmale:
  - i. Die Merkmale RTAT, RTZB, AEBYET1, DUEPGS, DUEPBZGS, VSMO, DUPSEPJA und BLOSSMOD wurden zusätzlich aufgenommen.
  - ii. Die Merkmale DUEPGS, und DUPSEPJA wurden nach der Summation ab der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und gegebenenfalls begrenzt. Falls die Rente manuell berechnet wurde, ist das Merkmal auf 999 bzw. 999.0 gesetzt.
  - iii. Das Merkmal RTZB ist ganzzahlig gerundet.
  - iv. Für die Merkmale BYRTKV, BYRTPE, BYVL, VSMO, BYGM, RTZB wurden Durchschnittswerte zur Klassifizierung verwendet.

Der Datensatz gliedert sich in folgende Kapitel:

Datentechnische Merkmale .....	3
Demographische Merkmale.....	4
Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung .....	7
Sondertatbestände .....	9
Merkmale für Vertragsrenten.....	11
Werte zum Zugangsfaktor .....	12
Merkmale für Rentenberechnung und Sondermerkmale .....	13

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Datentechnische Merkmale</b>	
SK	<b>Satzkennzeichen</b> 90 = Rentenstatistik
JA	<b>Berichtsjahr</b> 2009 = aktuelles Berichtsjahr
CASE	<b>Fallnummer</b>
FMSD	<b>Familienstand</b> Die Angabe des Familienstandes bezieht sich auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruches. Der Familienstand des Berechtigten ist wie folgt angegeben: 1 = nicht verheiratet/verwitwet 2 = verheiratet/wiederverheiratet 999 = nicht definiert/Altfall/entfällt

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbezeichnung	Erläuterung
<b>Demographische Merkmale</b>	
GEVS	<b>Geschlecht des Versicherten</b> 1 = männlich 2 = weiblich
SAVS	<b>Staatsangehörigkeit des Versicherten</b> 1 = Deutschland 2 = Griechenland 3 = Italien 4 = Österreich 5 = Spanien 6 = Belgien 7 = Frankreich 8 = Niederlande 9 = Portugal 10 = Großbritannien 11 = Türkei 12 = Kroatien 13 = ehem. Jugoslawien (einschl. Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Slowenien) 14 = übriges EU-Ausland 15 = übriges Europa 16 = USA/Kanada 17 = übriges Ausland 999 = staatenlos/ungeklärt/unbekannt
GBJAVS	<b>Geburtsjahr des Versicherten</b> Es in der Form JJJJ angegeben 1913 = 1913 und früher ... 1974 = 1974 und später
BFKL	<b>Berufsklassifizierung</b> 0 = fehlender Wert/nicht beschickt 1 = Pflanzenbauer, Tierzüchter, Fischereiberufe 3 = Fertigungsberufe 4 = Technische Berufe 5 = Dienstleistungsberufe 6 = sonstige Arbeitskräfte, Bergleute, Mineralgewinner

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbezeichnung	Erläuterung
TTSC2	<p><b>Stellung im Beruf</b></p> <p>0 = Auszubildende/r                      1 = Arbeiter/in, keine Facharbeiter                      2 = Facharbeiter                      3 = Meister, Poliere (Angestellte u. Arbeiter)                      4 = Angestellte                      7 = Heimarbeiter                      8 = Teilzeitbeschäftigte unter 18 Stunden                      9 = Teilzeitbeschäftigte mit 18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt                      999 = fehlende Werte</p>
TTSC3	<p><b>Ausbildung</b></p> <p>1 = Volks-/Hauptschule/mittlere Reife ohne Berufsausbildung                      2 = Volks-/Hauptschule/mittlere Reife mit Berufsausbildung                      3 = Abitur ohne Berufsausbildung                      4 = Abitur mit Berufsausbildung                      5 = Fachhochschulabschluss                      6 = Hochschul-/Universitätsabschluss                      999 = fehlende Werte</p>
WHOT_BLA ND	<p><b>Wohnort nach Bundesländern</b></p> <p>Unterscheidung nach altes/neues Bundesland und Ausland</p> <p>1 = Schleswig-Holstein                      2 = Hamburg                      3 = Niedersachsen                      4 = Bremen                      5 = Nordrhein-Westfalen                      6 = Hessen                      7 = Rheinland-Pfalz                      8 = Baden Württemberg                      9 = Bayern                      10 = Saarland                      11 = Berlin                      12 = Brandenburg                      13 = Mecklenburg-Vorpommern                      14 = Sachsen                      15 = Sachsen-Anhalt                      16 = Thüringen                      20 = Ausland                      999 = fehlende Angabe</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbezeichnung	Erläuterung
LEAT	<p><b>Leistungsart</b></p> <p>0 = Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit                      16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)                      17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)                      18 = Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)                      46 = Leistung für Kindererziehung, die nicht mit einer Rente zusammengefasst wird (reine KLG)                      62 = Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI)                      63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI)                      88 = sonstige Altersrente</p>
SOFALEAT	<p><b>Sonderfall Leistungsart</b></p> <p>0 = Kein Sonderfall einer Leistungsart                      1 = Altersrente der LEAT 17 nach Altersteilzeitarbeit                      2 = Altersrente der LEAT 17 wegen Arbeitslosigkeit</p>
ZTPTRTBE 1	<p><b>Alter bei aktuellem Rentenbeginn</b></p> <p>Angabe in der Form JJ.</p> <p>30 = 30 und jünger                      31 = 31 Jahre                      ...                      69 = 69 Jahre                      70 = 70 und älter                      999 = fehlender Wert</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbezeichnung	Erläuterung
<b>Merkmale zur Pflege- und Krankenversicherung</b>	
ATPE	<p><b>Art des Pflegeversicherungsverhältnisses</b></p> <p><b>a) Private Versicherung oder Beiträge zur Pflichtversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen</b></p> <p>0 = Beitragszuschuss nach § 106a SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt</p> <p>7 = Beitragszuschuss zu einer anderen Rente an den selben Berechtigten; die Höhe dieser Rente wird aber bei der Berechnung des Gesamtbeitragszuschusses nach § 106a SGB VI mit berücksichtigt</p> <p><b>b) Pflichtversicherung (ohne Fälle nach Buchstabe a)</b></p> <p>5 = pflichtversichert in der Pflegeversicherung</p> <p><b>c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Pflegeversicherung</b></p> <p>8 = nicht pflegeversichert oder zur Pflegeversicherung ist keine Aussage möglich</p>
BYRTPE	<p><b>Beitrag zur Pflegeversicherung in Euro</b></p> <p>0,00 = 0 €</p> <p>2,00 = von 0,01 bis 2,49 €</p> <p>5,00 = von 2,50 bis 7,49 €</p> <p>10,00 = von 7,50 bis 12,49 €</p> <p>...</p> <p>45,00 = von 42,50 bis 47,49 €</p> <p>47,50 = 47,50 € und mehr</p>
AT	<p><b>Art des Krankenversicherungsverhältnisses</b></p> <p>Private Versicherung oder Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen.</p> <p>Bei den Renten mit privater Krankenversicherung wird die Rente zunächst mit AT = 8 festgesetzt. Der Zuschuss wird häufig im Nachhinein gewährt. Deshalb ist ein großer Teil der Fälle, die mit AT = 8 gemeldet werden, inhaltlich deckungsgleich mit AT = 0.</p> <p><b>a) freiwillige und private Versicherung</b></p> <p>0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt</p> <p>7 = freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente, die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt</p> <p><b>b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung</b></p> <p>5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p><b>c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Krankenversicherung</b></p> <p>8 = nicht nach deutschem Recht versichert</p>

# Codeplan

## Versichertenrentenbestand 2009

### Public Use File PUFRTBN09

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
BYRTKV	<b>Beitrag zur Krankenversicherung in Euro</b> 0,00 = 0 € 5,00 = von 0,01 bis 5,00 € 10,00 = von 5,01 bis 15,00 € 20,00 = von 15,01 bis 25,00 € ... 150,00 = von 145,01 bis 155,00 € 155,00 = 155,01 € und mehr



**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Sondertatbestände</b>	
RTMI	<p><b>Rente nach Mindesteinkommen/-entgeltpunkten</b></p> <p>Kennzeichnung und Zusammenfassung der verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte).</p> <p>0 = keine Anhebung                      1 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher keine Anhebung                      2 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher bereits Anhebung                      3 = Rente nach Mindesteinkommen, Recht bis 31.12.1991, aber keine Anhebung nach Art. 82 RRG1992                      4 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1.5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts <b>ohne</b> Begrenzung auf 0.0625 Entgeltpunkte                      5 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts <b>mit</b> Begrenzung auf 0.0625 Entgeltpunkte                      Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen zu kennzeichnen.</p>
MOAB	<p><b>Anzahl der Monate für Abschlag</b></p> <p>Die Anzahl der Monate, für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen.</p> <p>0 = keinen Monat Abschlag                      1 = 1 Monat                      2 = 2 Monate                      ...                      59 = 59 Monate                      60 = 60 Monate und mehr</p>
MOZU	<p><b>Anzahl der Monate für Zuschlag</b></p> <p>Anzugeben ist die Summe aller Monate, für die wegen Nichtinanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach dem 65. Lebensjahr trotz erfüllter Wartezeit bei der aktuellen Rente Zuschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 b) oder 4 b) SGB VI berücksichtigt sind.</p> <p>0 = keinen Monat Zuschlag                      12 = 12 Monate und weniger                      24 = Anzahl der Monate zwischen 13 und 24                      36 = Anzahl der Monate zwischen 25 und 36                      ...                      144 = Anzahl der Monate zwischen 131 und 144                      156 = Anzahl der Monate zwischen 145 und 156                      168 = Anzahl der Monate zwischen 157 und 168                      180 = 169 Monate und mehr</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
ZLKI12	<p><b>Zahl der Kinder</b></p> <p>a) Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat,</li> <li>- welche Regelung zur Dauer der Kindererziehungszeit Anwendung gefunden hat</li> </ul> <p>und</p> <p>b) Kinder, für die Kindererziehungsleistung nach § 294 oder nach § 294 a erbracht wurde. Bei Männern generell und bei Frauen der Jahrgänge 1970 und jünger wird die Zahl der Kinder nicht angegeben.</p> <p>3 = 3 und mehr</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Merkmale für Vertragsrenten</b>	
VTLDNTSC	<p><b>Vertragsrenten ja oder nein</b></p> <p>Wurde eine Rente nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellt, und sind in mehreren Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden, so ist der Nationalitätenschlüssel des Staates mit dem letzten Beitrag zu verschlüsseln. Vertragsrenten sind Renten, bei denen der Anspruch dem Grunde nach oder die Rentenhöhe oder Rentenzahlung durch zwischen- oder überstaatliches Sozialversicherungsrecht beeinflusst wird.</p> <p>0 = nein, keine Vertragsrente 1 = ja</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<b>Werte zum Zugangsfaktor</b>	
ZNFK1	<p><b>145. Erster Zugangsfaktor</b></p> <p>Hier ist der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI für die Rentenberechnung anzugeben, bei mehreren Zugangsfaktoren der erste (niedrigste) Zugangsfaktor. Dieses Merkmal bezieht sich immer auf die aktuelle Rente. Ein etwaiger Besitzschutz spielt keine Rolle.</p> <p>Zugangsfaktor ist 0 = 0 bis 0,0010</p> <p>-5 = 0,8200 bis 0,8559 (bis zu 5 Jahre früher)</p> <p>-4 = 0,8560 bis 0,8919 (bis zu 4 Jahre früher)</p> <p>-3 = 0,8920 bis 0,9279 (bis zu 3 Jahre früher)</p> <p>-2 = 0,9289 bis 0,9639 (bis zu 2 Jahre früher)</p> <p>-1 = 0,9640 bis 0,9990 (bis zu 1 Jahr früher)</p> <p>0 = 1,0000 (Rente mit 65 Jahren)</p> <p>1 = 1,0001 bis 1,0600 (bis zu 1 Jahr später)</p> <p>2 = 1,0601 bis 1,1200 (bis zu 2 Jahre später)</p> <p>3 = 1,1201 bis 1,1800 (bis zu 3 Jahre später)</p> <p>4 = 1,1801 und höher (bis zu 4 Jahre und später)</p>

## Versichertenrentenbestand 2009 Public Use File PUFRTBN09

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
	<p style="text-align: center;"><b>Merkmale für Rentenberechnung und Sondermerkmale</b></p> <p>Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung. Die entsprechenden Merkmale beziehen sich immer insgesamt auf alle Zeiten für AR/AV, AR/AV (Ost), KN und KN (Ost).</p> <p>Bei einer nach den <b>EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72</b> festgestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt hat. Dabei enthalten grundsätzlich alle Merkmale die Werte ohne Anwendung des Pro-rata-Faktors, lediglich das Merkmal PSEGPT enthält den Wert nach Anwendung des Pro-rata-Faktors. Bei Fällen mit günstigerer zwischenstaatlichen Rentenberechnung sind ab dem Berichtsjahr 1994 die Vertrags-Beitragszeiten im Merkmal BYVL und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Merkmal AZ enthalten.</p> <p>Bis zum 30.06.2000 werden die <b>Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten</b> nur zu 75 bis 90 Prozent berücksichtigt (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI). Grundsätzlich werden bei einem aktuellen Rentenbeginn vor dem 01.07.98 jedoch alle Merkmale ohne Anwendung dieser Vorschrift geschlüsselt, lediglich das Merkmal PSEGPT enthält die Werte nach Anwendung des § 307 d Satz 5 SGB VI. Bei einem aktuellen Rentenbeginn ab 01.07.98 und damit Anwendung des § 256 d SGB VI werden die (zusätzlichen) Entgeltpunkte für Kindererziehung zu 100 Prozent in allen Merkmalen berücksichtigt. Lediglich im Merkmal PSEGPT ist die verminderte Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten dokumentiert.</p> <p>Im Public Use File befinden sich so genannte <b>Umwertungsfälle</b> (vgl. Merkmal UMWTKZ) 1, 2 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente/Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 – 1991) 6 = Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/-versorgung des Beitrittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307 a Abs. 6 SGB VI.</p> <p>Für diese Fälle ist zu beachten, dass die Merkmale zur Rentenberechnung nicht belegt sind. In diesen Fällen sind die Merkmale mit <b>999</b> bzw. <b>999.0</b> als fehlende Werte deklariert. Ausnahmen bilden folgende Merkmale: Umwertungskennzeichen (UMWTKZ) = 1, 2 → PSEGPT, DUPSEPJA, RTZB, RTAT Umwertungskennzeichen (UMWTKZ) = 6 → PSEGPT, DUEGPS, VSMO, DUPSEPJA, RTZB, RTAT</p> <p>Bei reinen <b>KLG-Leistungen und Renten nach Art 2 RÜG</b> sind die Werte zur Rentenberechnung nicht besetzt, diese Fälle sind ebenfalls mit dem Wert 999 bzw. 999.0 als fehlende Werte ausgewiesen. Die Merkmale RTZB und RTAT sind belegt.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die so genannten <b>manuell berechneten Renten</b>, also Fälle, für welche die Renten nicht mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden, ebenfalls keine gesicherten Werte zur Rentenberechnung aufweisen. Diese Rentenfälle sind jeweils auf 999 bzw. 999.0 gesetzt. Die Merkmale SUEGPT, PSEGPT, RTAT und RTZB sind belegt (Sondermerkmale).</p> <p>Weitere Ausführungen für die Berechnung der Entgeltpunkte befinden sich auf den Seite 1 – 2 dieses Codeplans.</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
BZEGPT	<p><b>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, <b>einschließlich</b> der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege. Jedoch <b>ohne</b> die Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten, zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, Zuschlag aus Versorgungsausgleich, Abschlag aus Versorgungsausgleich, Zuschlag aus dem Rentensplitting, Abschlag aus dem Rentensplitting, Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI, Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung</p> <p>0 = keine Entgeltpunkte                      1 = 1,0000                      2 = 2,0000                      ...                      69 = 69,0000                      70 = 70,0000 und mehr                      999 = fehlender Wert</p>
BYFHEG	<p><b>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.</p> <p>0,0000 = 0,0000                      1,0000 = 0,0001 bis 1,0000                      ...                      9,0000 = 8,0001 bis 9,0000                      10,0000 = 9,0001 und mehr</p>
BYGMGQ	<p><b>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>0,0000 = 0,0000                      1,0000 = 0,0001 bis 1,0000                      2,0000 = 1,0001 bis 2,0000                      3,0000 = 2,0001 und mehr</p>
VAZU	<p><b>Zuschlag aus Versorgungsausgleich</b></p> <p>Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte angegeben.</p> <p>0 = 0                      1 = 0,0001 bis 1,0000                      2 = 1,0001 bis 2,0000                      3 = 2,0001 bis 3,0000                      ...                      16 = 15,0001 bis 16,0000                      17 = 16,0001 bis 17,0000                      18 = 17,0001 und mehr                      999 = fehlender Wert</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
VAAB	<p><b>Abschlag aus Versorgungsausgleich</b></p> <p>Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte angegeben.</p> <p>0 = 0                      1 = 0,0001 bis 1,0000                      2 = 1,0001 bis 2,0000                      3 = 2,0001 bis 3,0000                      ...                      16 = 15,0001 bis 16,0000                      17 = 16,0001 bis 17,0000                      18 = 17,0001 und mehr                      999 = fehlender Wert</p>
SUEGPT	<p><b>Summe der Entgeltpunkte</b></p> <p>Angegeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitragszeiten</li> <li>- beitragsfreien Zeiten</li> <li>- Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten</li> <li>- Leistungszuschlag</li> <li>- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI</li> <li>- Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich</li> <li>- Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung</li> <li>- Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung</li> <li>- Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting</li> </ul> <p>Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte angegeben, die der ersten Altersrente zugrunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256d, 307d SGB VI angegeben.</p> <p>0 = keine Entgeltpunkte                      1 = 1,0000                      ...                      70 = 70,0000 und mehr</p>
PSEGPT	<p><b>Persönliche Entgeltpunkte</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit einem Hinzuverdienst nicht in voller Höhe geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v.H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307d SGB VI) abgelegt.</p> <p>0 = keine Entgeltpunkte                      1 = 1,0000                      ...                      70 = 70,0000 und mehr</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
BYVL	<p><b>Vollwertige Beitragszeiten in Jahren</b></p> <p>Angegeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschließlich der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Jahren (gebildet aus dem Median der jew. Monate).</p> <p>0 = 0                      2 = 1 bis 30 Monate                      3 = 31 bis 42                      4 = 43 bis 54                      ...                      42 = 498 bis 510                      43 = 511 bis 522                      44 = 523 und mehr                      999 = fehlender Wert</p>
BYVLEG	<p><b>Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten.</p> <p>0,0000 = keine Entgeltpunkte                      1,0000 = 0,0000 bis 1,0000                      ...                      70,0000 = 69,0001 und mehr</p>
BYGM	<p><b>Beitragsgeminderte Zeiten in Jahren</b></p> <p>Angegeben ist die Anzahl der Jahre (gebildet aus dem Median der jew. Monate) mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.</p> <p>0 = 0                      0,5 = 1 bis 6 Monate                      1 = 7 bis 18 Monate                      2 = 19 bis 30 Monate                      ...                      10 = 115 bis 126 Monate                      11 = 127 und mehr Monate                      999 = fehlender Wert</p>
BYGMEG	<p><b>Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten.</p> <p>0,0000 = keine Entgeltpunkte                      1,0000 = 0,0001 bis 1,0000                      2,0000 = 1,0001 bis 2,0000                      ...                      20,0000 = 19,0001 bis 20,0000                      22,0000 = 20,0001 bis 22,0000                      24,0000 = 22,0001 bis 24,0000                      ...                      58,0000 = 56,0001 bis 58,0000                      60,0000 = 58,0001 und mehr</p>



**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
AZ	<p><b>Anrechnungszeiten insgesamt</b></p> <p>Angegeben ist die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitrags-geminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt sind, weil die pauschale Anrech-nungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht berücksichtigt; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit.</p> <p>0 = keine Anrechnungszeiten 1 = 1 Monat ... 169 = 169 Monate und mehr</p>
AUAZ	<p><b>Anrechnungszeiten wegen Krankheit</b></p> <p>Angegeben sind die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 58 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtlei-stungsbewertung unterliegen.</p> <p>0 = keine Anrechnungszeiten 1 = 1 Monat ... 41 = 41 Monate und mehr</p>
AJAZ	<p><b>Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit</b></p> <p>Angegeben sind die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>0 = keine Anrechnungszeiten 1 = 1 Monat ... 121 = 121 Monate und mehr</p>
SCHULAZ	<p><b>Summe der Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulaus- bildung</b></p> <p>Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fach-schul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich An-rechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind, auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewer-tung.</p> <p>0 = keine Anrechnungszeiten 1 = 1 Monat ... 101 = 101 Monate und mehr</p>
EZ	<p><b>Ersatzzeiten</b></p> <p>Es sind die für die Rentenberechnung gemäß §§ 250, 251 SGB VI berücksichtigten Ersatzzei-ten ohne beitragsgeminderte Zeiten und ohne die unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallenden Zeiten in Monaten angegeben.</p> <p>0 = keine Ersatzzeiten 1 = 1 Monat ... 71 = 71 Monate und mehr</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
KIMOBO	<p><b>Kalenderjahre der Kindererziehung brutto</b></p> <p>Angegeben ist die Summe aller Jahre mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen. Nicht angegeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG.</p> <p>0 = 0 1 = 1 Jahr ... 11 = 11 Jahre und mehr</p>
DVKI	<p><b>Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte ohne Anwendung von § 256d SGB VI für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einbezogen. Bei Anwendung von § 307d SGB VI sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI) angegeben.</p> <p>0 = keine Entgeltpunkte 1 = 0,0001 bis 0,9996 (entspricht 1 Jahr) 2 = 0,9997 bis 1,9992 (entspricht 2 Jahren) 3 = 1,9993 bis 2,9988 (entspricht 3 Jahren) ... 10 = 8,9965 bis 9,9960 (entspricht 10 Jahren) 11 = 9,9961 und mehr (länger als 10 Jahre)</p>
RTAT	<p><b>Rentenart</b></p> <p>Zusammenfassung von Altersrente und Altersrente nach dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG).</p> <p>1 = Erwerbsminderungsrente (einschließlich RÜG-Fälle) 2 = Altersrente (einschließlich RÜG-Fälle) 80 = reine KLG-Leistung</p>
RTZB	<p><b>Rentenzahlbetrag in Euro</b></p> <p>Dies ist der Rentenbetrag zuzüglich Höherversicherung und Auffüllbetrag/Rentenzuschlag. Bei Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzüglich des hälftigen Beitrags zur KV/PV. Bei freiwillig und privat Versicherten zur KV/PV abzüglich des Beitragszuschusses zur freiwilligen/privaten KV/PV.</p> <p>Der Betrag ist in Euro angegeben und ganzzahlig gerundet bis zur Obergrenze von 1950,00 €</p> <p>0,00 = 0 € 12,50 = von 0,01 bis 24,99 € 50,00 = von 25 bis 74,99 € 100,00 = von 75 bis 124,99 € ... 1900,00 = von 1875 bis 1924,99 € 1925,00 = 1925 € und mehr</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
DUEPGS	<p><b>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten</b></p> <p>Ergibt sich aus der Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs und des Rentensplittings. Außerdem abzüglich des Zuschlags an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI.</p> <p>Diese Summe wird durch VSMO dividiert und mit 12 multipliziert.</p> <p>Hinweis: Im Datensatz befinden sich 850 Umwertungsfälle der Kategorie 1 und 3 Umwertungsfälle der Kategorie 6. Bei diesen bilden die Persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT) den Zähler der Division.</p> <p>Die Obergrenze liegt bei 1.6.</p> <p>0 = keine Entgeltpunkte                      0,1 = 0,0001 bis 0,1000                      ...                      1.6 = größer als 1.6000</p>
DUEPBZGS	<p><b>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten</b></p> <p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten (BZEGPT) und der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI geteilt durch die gesamten Beitragszeiten (vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten in Monaten). Das Ergebnis der Division wird mit dem Faktor 12 multipliziert.</p> <p>0 = keine Entgeltpunkte                      0,1 = 0,0001 bis 0,1000                      ...                      1.6 = größer als 1.6000</p>
VSMO	<p><b>Summe beitragsfreier Zeiten und Beitragszeiten bzw. Versicherungsjahre bei umgewerteten Renten</b></p> <p>Bei Renten, die nach SGB VI ermittelt wurden:                      Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten und Ersatzzeiten.</p> <p><b>Hinweis:</b> Im Datensatz befinden sich 355 Umwertungsfälle der Kategorie 1 und vier Umwertungsfälle der Kategorie 6</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit Kennzeichen 1 ist hier die Summe der Versicherungsmonate aus AR/AV und KN angegeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen mit Kennzeichen 6 sind hier die Werte (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307a, 307b Abs. 5 SGB VI abgelegt.</p> <p>0 = 0                      2 = 1 bis 30 Monate                      3 = 31 bis 42 Monate                      4 = 43 bis 54 Monate                      ...                      48 = 571 bis 582                      49 = 583 bis 594                      50 = 595 und mehr                      999 = fehlender Wert</p>

**Versichertenrentenbestand 2009**  
**Public Use File PUFRTBN09**

Feldbe- Zeichnung	Erläuterung
DUPSEPJA	<p><b>Durchschnittliche PSEGPT pro Jahr</b></p> <p>Ergibt sich aus PSEGPT/VSMO.</p> <p>Die PSEGPT sind die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256d, 307d Satz 5 SGB VI) ergeben. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe anzugeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v.H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>0 = keine Entgeltpunkte                      0,1 = 0,0001 bis 0,1000                      ...                      1.6 = größer als 1.6000</p>
BLOSSMOD	<p><b>Berufsklassifikation nach Blossfeld</b></p> <p>Als eine Alternative zur 3-stelligen Berufsordnung der amtlichen Statistik zur Abbildung sozio-ökonomischer Lagen kommt die ebenfalls auf der amtlichen Klassifizierung der Berufe aufbauende Berufsklassifikation in Frage, die von Peter Blossfeld auf Basis von Daten der Volks- und Berufszählung von 1970 konstruiert wurde. Mit dieser Berufsklassifikation wurde das Ziel verfolgt, die Berufsgruppen in Bezug auf die allgemeine und berufliche Qualifikation sowie die beruflichen Aufgabengebiete möglichst homogen abzubilden.</p> <p>0 'Nicht zuordenbar'                      1 'Agrarberufe'                      2 'Einfache manuelle Berufe'                      3 'Qualifizierte manuelle Berufe'                      4 'Techniker'                      5 'Ingenieure'                      6 'Einfache Dienste'                      7 'Qualifizierte Dienste'                      8 'Semiprofessionen'                      9 'Professionen'                      10 'Einfache kaufmännische und Verwaltungsberufe'                      11 'Qualifizierte kaufmännische und Verwaltungsberufe'                      12 'Manager'                      14 'Sonder1= Behinderte'                      15 'Sonder2= Rehabilitanden'                      16 'Sonder3= Pflegepersonen'                      17 'Sonder3= Mithelfende+HHscheck '                      18 'Sonder3= Azubi, Praktikum'                      19 'Sonder3= ohne best. Tätigkeit'                      20 'Sonder3= ATZ, Vorruhestand, Ausgleichsgeld'.</p>

# Codeplan

## Versichertenrentenbestand 2009

### Public Use File PUFRTBN09

---

<p><b>A</b></p> <p>AJAZ .....17</p> <p>AT .....7</p> <p>ATPE.....7</p> <p>AUAZ .....17</p> <p>AZ .....17</p> <p><b>B</b></p> <p>BFKL .....4</p> <p>BLOSSMOD.....20</p> <p>BYFHEG .....14</p> <p>BYGM .....16</p> <p>BYGMEG .....16</p> <p>BYGMGQ.....14</p> <p>BYRTKV.....8</p> <p>BYRTPE.....7</p> <p>BYVL.....16</p> <p>BYVLEG.....16</p> <p>BZEGPT.....14</p>	<p><b>C</b></p> <p>CASE .....3</p> <p><b>D</b></p> <p>DUEPBZGS .....19</p> <p>DUEPGS.....19</p> <p>DUPSEPJA .....20</p> <p>DVKI.....18</p> <p><b>E</b></p> <p>EZ .....17</p> <p><b>F</b></p> <p>FMSD.....3</p> <p><b>G</b></p> <p>GEVS .....4</p> <p><b>J</b></p> <p>JA.....3</p>	<p><b>K</b></p> <p>KIMOBO.....18</p> <p><b>L</b></p> <p>LEAT .....6</p> <p><b>M</b></p> <p>MOAB .....9</p> <p>MOZU .....9</p> <p><b>P</b></p> <p>PSEGPT .....15</p> <p><b>R</b></p> <p>RTAT .....18</p> <p>RTMI .....9</p> <p>RTZB .....18</p> <p><b>S</b></p> <p>SAVS .....4</p> <p>SCHULAZ .....17</p>	<p>SK.....3</p> <p>SOFALAT .....6</p> <p>SUEGPT .....15</p> <p><b>T</b></p> <p>TTSC2 .....5</p> <p>TTSC3 .....5</p> <p><b>V</b></p> <p>VAAB .....15</p> <p>VAZU .....14</p> <p>VSMO .....19</p> <p>VTLDNTSC.....11</p> <p><b>W</b></p> <p>WHOT_BLAND.....5</p> <p><b>Z</b></p> <p>ZLKI12 .....10</p> <p>ZNFK1 .....12</p> <p>ZTPTRTBE1 .....6</p>
--	---	--	---